G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

des Sozialgerichts Nordhausen

für das Geschäftsjahr 2026

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses vom 19. August 2026

- Gültig für die Zeit ab 22. August 2026-

Behördenleiterin:
Direktorin des Sozialgerichts Hankel

Stellvertreter:
Richter am Sozialgericht Dr. Jüttner als der ständige Vertreter eines Direktors

Geschäftsleiterin:
Justizamtfrau Hauptmann

Sozialgericht Nordhausen, Taschenberg 59/60, 99734 Nordhausen

Telefon: **0361-5735522-20**
Telefax: **0361-5715522-77**
E-Mail: **postsgndh@thfj.thueringen.de**

1. Kammer

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Buchstaben A bis K,

2. Beschwerden nach § 21 SGG, soweit Beschlüsse des Vorsitzenden der 9., 13. bzw. 18. Kammer betroffen sind,

3. Eingänge, die ausschließlich als „AR“ in das allgemeine Register eingetragen werden,

4. Streitigkeiten, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer nicht gegeben ist („SV“), mit Ausnahme der Verfahren, in denen Beklagtenvertreterin die Vorsitzende ist.

5. Verfahren der Ablehnung und/oder des Ausschlusses von Berufsrichtern nach § 60 SGG iVm §§ 41 - 49 ZPO außer für den Fall, dass DirSG Hankel betroffen ist.

Vorsitzende: DirSG Hankel

2. Kammer

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler, mit Ausnahme von Streitigkeiten, in denen Krankenhäuser Kläger oder Beklagte sind,

2. Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 Mutterschutzgesetz,

3. Streitigkeiten über die Versicherungspflicht (Beitragspflicht) in der Krankenversicherung sowie für den Fall, dass ein Krankenversicherungsträger im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Beklagter ist,

4. Klagen von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber auf Meldung und Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung mit Ausnahme von Beiträgen für die gesetzliche Unfallversicherung,

5. Privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung,

6. Streitigkeiten in Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden,

Buchstaben K bis Z außer in Fällen, in denen RA Steffen Bannert Prozessbevollmächtigter ist.

7. Streitigkeiten aus dem Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung soweit Krankenhäuser Kläger oder Beklagte sind,

Buchstaben H bis Z außer in Fällen, in denen RA Steffen Bannert Prozessbevollmächtigter ist

Vorsitzende: RinSG Bannert

3. Kammer

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem AAüG, Buchstaben C bis G (hinsichtlich Buchstaben G einschließlich der seit dem 1. Januar 2023 eingegangenen Verfahren) sowie die am 31. Dezember 2022 zum Buchstaben H in der 3. Kammer anhängigen Verfahren.

2. Streitigkeiten in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Rentenversicherung,

3. Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

außer in Fällen, in denen RA Steffen Bannert Prozessbevollmächtigter ist

Vorsitzende: RinSG Bannert

4. Kammer

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts,

2. Streitigkeiten bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale und bei der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

3. Streitigkeiten nach dem Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld

Buchstaben L bis Z.

Vorsitzende: RinSG Löffelholz

5. Kammer

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX, mit Ausnahme der bis zum 31. Dezember 2018 in der 15. Kammer eingegangenen Verfahren

Buchstaben G bis Z.

Vorsitzende: RinSG Luhn-Loch

6. Kammer

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler, mit Ausnahme von Streitigkeiten, in denen Krankenhäuser Kläger oder Beklagte sind,

2. Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 Mutterschutzgesetz,

3. Streitigkeiten über die Versicherungspflicht (Beitragspflicht) in der Krankenversicherung sowie für den Fall, dass ein Krankenversicherungsträger im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Beklagter ist,

4. Klagen von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber auf Meldung und Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung mit Ausnahme von Beiträgen für die gesetzliche Unfallversicherung,

5. Privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung,

6. Streitigkeiten in Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden,

Buchstaben A bis J.

7. Verfahren betreffend die Ziffern 1. bis 6., Buchstaben K bis Z, in Fällen, in denen RA Steffen Bannert Prozessbevollmächtigter ist.

8. Streitigkeiten aus dem Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung soweit Krankenhäuser Kläger oder Beklagte sind einschließlich der Erinnerungsverfahren, die sich auf Streitigkeiten dieser Krankenhäuser beziehen

Buchstabe A bis G sowie

Buchstabe H bis Z in Fällen, in denen RA Steffen Bannert Prozessbevollmächtigter ist.

Vorsitzende: RinSG Tamme-Graeser

7. Kammer

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts,

2. Streitigkeiten bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale und bei der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

3. Streitigkeiten nach dem Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld

Buchstaben A bis K.

Vorsitzende: RinSG Tamme-Graeser

8. Kammer

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (§ 187 SGB IX),

2. Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den im SGB III und SGB IV sowie im Arbeitnehmerentsendegesetz vom 26. Februar 1996 geregelten Aufgaben der Hauptzollämter entstehen,

3. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem 5. Kapitel des SGB III

Buchstaben A bis K.

Vorsitzende: RinSG Löffelholz

9. Kammer

Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem AAüG, Buchstaben A bis B, N bis R sowie Verfahren betreffend den Buchstaben G, die bis zum 31. Dezember 2022 eingegangen sind und Verfahren betreffend die Buchstaben H und K, die im Jahr 2024 eingegangen und am 21. August 2026 in der 16. Kammer anhängig gewesen sind

sowie

Streitigkeiten, für die die Zuständigkeit der 3. oder 16. Kammer begründet wäre in Fällen, in denen RA Steffen Bannert Prozessbevollmächtigter ist.

Vorsitzender:RSGasV Dr. Jüttner

10. Kammer

Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Buchstaben L bis Z.

Vorsitzende: DirSG Hankel

12. Kammer

Erinnerungen nach §§ 178, 189 und 197 SGG sowie § 56 RVG und § 66 GKG (SF-Verfahren) in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Vorsitzende: RinSG Löffelholz

13. Kammer

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Buchstaben E bis G, T bis Z sowie die seit dem 1. Januar 2024 eingegangenen und laufenden Verfahren zum Buchstaben S,

2. Streitigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),

3. Streitigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),

4. Streitigkeiten nach dem Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz (ThürLErzGG).

5. Verfahren der Ablehnung und/oder des Ausschlusses von Berufsrichtern nach § 60 SGG iVm §§ 41 - 49 ZPO für den Fall, dass DirSG Hankel betroffen ist,

6. Beschwerden nach § 21 SGG mit Ausnahme derer gegen Beschlüsse des Vorsitzenden der 9., 13. und 18. Kammer sowie Entscheidungen nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 SGG.

7. Streitigkeiten, für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer nicht gegeben ist („SV“), soweit Beklagtenvertreterin die Vorsitzende der 1. Kammer ist.

Vorsitzender: RSGasV Dr. Jüttner

14. Kammer

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Buchstaben ~~A, C bis D,~~ H bis J, L bis Q sowie die bis einschließlich 31. Dezember 2023 eingegangenen Verfahren zum Buchstaben S.

Vorsitzende: RinSG Luhn-Loch

15. Kammer

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes,

2. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX, Buchstaben A bis F, sowie die bis zum 31. Dezember 2018 zu diesem Rechtsgebiet eingegangenen Verfahren.

Vorsitzende: DirSG Hankel

16. Kammer

Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem AAüG, Buchstaben H bis M mit Ausnahme der zum Buchstaben H am 31. Dezember 2022 in der 3. Kammer anhängigen Verfahren sowie der im Jahr 2024 zu den Buchstaben H, K, L und M eingegangenen Verfahren.

Vorsitzende: RinSG Bannert

18. Kammer

1. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (§ 187 SGB IX),

2. Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den im SGB III und SGB IV sowie im Arbeitnehmerentsendegesetz vom 26. Februar 1996 geregelten Aufgaben der Hauptzollämter entstehen,

3. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem 5. Kapitel des SGB III

Buchstaben L bis Z.

Vorsitzender: RSGasV Dr. Jüttner

19. Kammer

Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Buchstaben A bis D, K und R.

Vorsitzende: RinSG Löffelholz

20. Kammer

Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem AAüG, Buchstaben S bis Z sowie Verfahren betreffend die Buchstaben L und M, die im Jahr 2024 eingegangen und am 21. August 2026 in der 16. Kammer anhängig gewesen sind.

Vorsitzende: RinSG Luhn-Loch

Anlage 1

Ergänzende Bestimmungen zum Geschäftsverteilungsplan

I. Vertretung

1) Die Vertretung ist in **Anlage 2** zum Geschäftsverteilungsplan im Einzelnen (1. bis 3. Vertreter) geregelt.

2) Fallen sämtliche geschäftsplanmäßigen Vertreter durch Urlaub, Fortbildung oder Krankheit aus, oder ist keiner der geschäftsplanmäßigen Vertreter erreichbar, erfolgt die weitere Vertretung in der Reihenfolge des Dienstalters (ausgehend von der ersten Übertragung eines Richteramtes auf Lebenszeit), bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten/Jüngsten, mit Ausnahme der Güterichter, die sich gegenseitig vertreten; von der Vertretung ausgenommen sind die jeweils von der Richterablehnung betroffenen Richter/innen.

3) Allgemeines Dienstalter in aufsteigender Reihenfolge: RinSG Löffelholz, RinSG Luhn-Loch, RinSG Tamme-Graeser, RSGasV Dr. Jüttner, DirSG Hankel, RinSG Bannert.

II. Ehrenamtliche Richter

1) Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge zugezogen, in der sie ausweislich der **Anlage 3** zum Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Kammern zugeteilt sind. Begonnen wird zu Beginn jedes neuen Geschäftsjahres mit den ehrenamtlichen Richtern, die als jeweils erste aufgeführt sind. Von dieser Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; sie sind aktenkundig zu machen.

2) Bei Ladungen für das folgende Geschäftsjahr, die noch im alten Geschäftsjahr verfügt werden, sind die Listen der ehrenamtlichen Richter des alten Geschäftsjahres heranzuziehen. Ist einem Richter der Vorsitz mehrerer Kammern übertragen, denen dieselben ehrenamtlichen Richter zugeteilt sind, werden zu den Sitzungen der Kammern dieses Vorsitzenden an einem Sitzungstag dieselben ehrenamtlichen Richter zugezogen.

3) Für den Fall einer Verhinderung werden die nächsten noch nicht geladenen ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Liste als Vertreter geladen, bei deren Verhinderung die übernächsten usw. Die verhinderten ehrenamtlichen Richter gelten als erschienen.
Bei Aufhebung oder Verlegung eines Termins durch den Vorsitzenden gelten die bereits geladenen ehrenamtlichen Richter ebenfalls als erschienen. Als Verhinderung gilt auch die Nichterreichbarkeit eines ehrenamtlichen Richters in Fällen kurzfristig zu erfolgender Ladung. Als kurzfristig gilt eine Ladung, wenn sie am Sitzungstag oder am Arbeitstag davor erfolgt. Als Verhinderung gilt weiter eine Beschränkung nach § 17 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz.

4) Für den Fall einer kurzfristigen Ladung (Abs. 3 Satz 5) ist für die Kammern nach Anlage 3 I. eine Hilfsliste (Anlage 3 IV.) aufgestellt. Wird eine solche Vertretung notwendig, so ist aus der Hilfsliste ein ehrenamtlicher Richter in der dort angegebenen Reihenfolge zu laden. Ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste im Laufe eines Geschäftsjahres bereits hinzugezogen worden, so sind die nächsten aus der Hilfsliste ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zu laden. Die Hinzuziehung eines ehrenamtlichen Richters aus der Hilfsliste wird bei der Hinzuziehung zu Sitzungen nach Anlage 3 I. nicht berücksichtigt.

5) Neuberufene ehrenamtliche Richter treten nicht an die Stelle von Ausgeschiedenen, sondern werden in der zeitlichen Reihenfolge, ausgehend vom Tag der Berufung, bei gleichzeitiger Berufung in alphabetischer Reihenfolge an eine bestehende Liste angefügt. Für den Fall der Umverteilung während des laufenden Geschäftsjahres werden die ehrenamtlichen Richter in alphabetischer Reihenfolge an die bestehenden Listen angefügt.

III. Zuständigkeit

1) Die Verteilung der Verfahren erfolgt, soweit sie von Buchstaben abhängt, nach dem Anfangsbuchstaben des nach Ziff. 2 maßgeblichen Teils des Namens der klagenden Partei. Bei einer Falschbezeichnung des Namens entscheiden die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Klageerhebung. Bei den der 2. und 6. Kammer zuzuordnenden Verfahren des Leistungserbringerrechts im Verhältnis zu Krankenhäusern ist der Name des betroffenen Krankenhauses maßgeblich, unabhängig davon, ob es Kläger oder Beklagter ist.

2) Der Teil des Namens der klagenden Partei, nach deren Anfangsbuchstaben sich die Geschäftsverteilung richtet, wird wie folgt ermittelt:

a) Bei natürlichen Personen ist der erste Familienname maßgebend; Adelsbezeichnungen und andere Zusätze bleiben unberücksichtigt.

b) Bei Gemeinden, Kreis- oder Provinzbehörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die Gebietsbezeichnung (die nicht notwendigerweise ein Hauptwort sein muss) des Namens maßgebend (z.B. Kreissparkasse Nordhausen unter N, Verwaltungsgemeinschaft Helmetal unter H, Verwaltungsgemeinschaft Mittelzentrum Artern unter A, Mitteldeutscher Rundfunk unter M). Besteht die Gebietsbezeichnung aus mehreren Wörtern, ist auf das erste Wort abzustellen (Verwaltungsgemeinschaft Goldene Aue unter G). Fehlt eine Gebietsbezeichnung im Namen, ist maßgebend das erste Hauptwort, danach das erste Wort.

c) Bei sonstigen juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen ist maßgebend, außer wenn der Inhaber selbst klagt (hier gilt III 2 a),

aa) bei Vorkommen eines Familiennamens in der aus mehreren Wörtern zusammengesetzten Bezeichnung der erste Familienname (z.B. Fa. Maschinenbau AG, vorm. Beck & Henkel unter B; Fa. Hosen-Tenne, Inh. Wrobl unter W)

bb) bei Fehlen eines Familiennamens das erste Wort (z.B. fällt Kunstatelier Hansa unter K, Deutsches Rotes Kreuz unter D, Taxizentrale West unter T, Herkules Spedition unter H, hierbei gelten Abkürzungen des ganzen oder eines Teils des amtlichen oder eingetragenen Namens (z.B. DSG, BASF, KSV) ebenfalls als Worte (z.B. fällt DSG – Deutsche Schlafwagengesellschaft unter D)

d) Bei dem Verwalter einer Insolvenzmasse ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend.

e) Bei dem Verwalter einer Zwangsverwaltung ist der Name des Schuldners maßgebend.

f) Ändert der Kläger nach Anhängigkeit des Rechtsstreits seinen für die Geschäftsverteilung maßgebenden Namen, oder tritt ein Rechtsnachfolger auf, so bleibt für das weitere Verfahren die bisherige Zuständigkeit einer Kammer bestehen.

g) Akten, die zwischendurch gemäß den Vorschriften der Aktenordnung weggelegt waren, Wiederaufnahmeklagen und Vollstreckungsklagen werden wie neue Rechtsstreitigkeiten behandelt.

h) Klagen Personenmehrheiten (BGB-Gesellschaften, Erbengemeinschaften, Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II etc.) mit unterschiedlichen Namen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des in der Klageschrift namentlich benannten Mitgliedes, der alphabetisch am weitesten vorne angesiedelt ist.

Für den Fall, dass durch eine Klageerweiterung nachträglich weitere Personen mit unterschiedlichem Namen in das Verfahren einbezogen werden, verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

3) Sonderregelungen für Erinnerungen nach §§ 178, 189 und 197 SGG sowie § 56 RVG und § 66 GKG (SF-Verfahren):

a) Für SF-Verfahren ist grundsätzlich die Kammer zuständig, in der die Hauptsache oder das Erinnerungsverfahren erledigt wurde.

b) Für den Fall, dass die Kammer nicht mehr für das betreffende Rechtsgebiet zuständig ist, ist der Fall von dem nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorsitzenden zu bearbeiten.

c) Ausgenommen hiervon sind die in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrauten Kammern. Diese Verfahren werden in der 12. Kammer geführt.

4) Annexzuständigkeiten der Spruchkammern

a) Rechts- bzw. Amtshilfeersuchen werden Sachgebietsweise den einzelnen Kammern zugewiesen. Hierbei ist auf den Anfangsbuchstaben des Namens des Klägers oder in den Fällen des § 22 SGB X auf den des zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen abzustellen.

b) Streitigkeiten nach § 81a Abs. 1 Satz 1 und § 81b Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) werden sachgebietsweise den Kammern zugewiesen, die lt. aktuellem Geschäftsverteilungsplan für Streitigkeiten im Verhältnis zu dem jeweiligen Leistungsträger zuständig sind, gegen den als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) geltend gemacht wird. Betrifft die Klage eine Maßnahme eines Kammervorsitzenden, ist der jeweilige Vertreter zuständig.

5) Bei Erstattungsstreitigkeiten ist das Rechtsgebiet maßgeblich, dem der vom Kläger als vorrangig behauptete Leistungsanspruch angehört. Im Zweifel entscheidet die Kammer, die für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

6) Ändert sich die Geschäftsverteilung, bleiben hiervon mit Ausnahme der vollständigen Abgabe der Kammer an einen anderen Vorsitzenden solche Verfahren unberührt, die

a) zum Zeitpunkt des Beginns der neuen Geschäftsverteilung bereits geladen waren (für Verfahren, die in den jeweiligen Sitzungen nicht erledigt werden, ist danach die neue Geschäftsverteilung maßgebend),

b) vor Änderung der Geschäftsverteilung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden wurden,

c) vor Änderung der Geschäftsverteilung durch Gerichtsbescheid entschieden wurden, wenn die einmonatige Antragsfrist nach § 105 SGG zum Zeitpunkt der Änderung der Geschäftsverteilung noch nicht abgelaufen ist,

d) zum Zeitpunkt des Beginns der neuen Geschäftsverteilung bereits erledigt, jedoch statistisch noch nicht ausgetragen sind.

6) Für Neben- und Folgeentscheidungen, die in statistisch erledigten Hauptsacheverfahren noch zu treffen sind (PKH-Überprüfungen, Kostengrundentscheidungen, Entschädigungen, Anträge auf richterliche Festsetzung, Anhörungsrügen, Gegenvorstellungen etc.) sowie für Vollstreckungsklagen ist der/die Vorsitzende der Kammer zuständig, in der die Hauptsache erledigt wurde.

Für den Fall, dass die Kammer nicht mehr für das betreffende Rechtsgebiet zuständig ist, ist der Fall von dem nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorsitzenden zu bearbeiten.

Gleiches gilt für ruhende oder ausgesetzte Verfahren. Hier erfolgt ein Wechsel der Zuständigkeit erst nach Wiederaufruf der Sache unter einem neuen (dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan entsprechenden) Aktenzeichen.

7) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Anlage 2 Vertretungsregelung

Vertretungsregelung für die Zeit ab 22. August 2026

Ka.	Sachgebiet	Buchstabe/n	Vorsitzende/r	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in	3. Vertreter/in
1	U SV, AR	A - K A - Z	Hankel	Luhn-Loch	Dr. Jüttner	Löffelholz
2	KR, P (BA) KR-KH	K - Z H - Z	Bannert	Tamme-Graeser	Hankel	Luhn-Loch
3	R (BA) LW	C - G (G ab 2023) H (nur bis 2022) A - Z	Bannert	Tamme-Graeser	Löffelholz	Dr. Jüttner
4	VE, SB, BL	L - Z	Löffelholz	Tamme-Graeser	Hankel	Bannert
5	SO	G - Z	Luhn-Loch	Hankel	Tamme-Graeser	Bannert
6	KR, P (BA) KR-KH	A - J A - G	Tamme-Graeser	Bannert	Luhn-Loch	Löffelholz
7	VE, SB, BL	A - K	Tamme-Graeser	Löffelholz	Dr. Jüttner	Bannert
8	AL	A - K	Löffelholz	Dr. Jüttner	Tamme-Graeser	Hankel
9	R (BA)	A, B, N - R G (nur 2022) H und K (nur 2024)	Dr. Jüttner	Bannert	Luhn-Loch	Löffelholz
10	U	L - Z	Hankel	Bannert	Löffelholz	Luhn-Loch
12	AS-SF	A - Z	Löffelholz	Hankel	Bannert	Dr. Jüttner
13	AS EG, BK, KG	E - G, S (ab 2024), T - Z A - Z	Dr. Jüttner	Luhn-Loch	Hankel	Tamme-Graeser
14	AS	H - J, L - Q, S (bis 2023)	Luhn-Loch	Löffelholz	Dr. Jüttner	Tamme-Graeser
15	AY SO	A - Z A - F Best. bis 2018	Hankel	Luhn-Loch	Bannert	Dr. Jüttner
16	R (BA)	H (ab 2023), I - M	Bannert	Hankel	Tamme-Graeser	Luhn-Loch
18	AL	L - Z	Dr. Jüttner	Löffelholz	Bannert	Hankel
19	AS	A - D, K, R	Löffelholz	Dr. Jüttner	Luhn-Loch	Hankel
20	R (BA)	S - Z L und M (nur 2024)	Luhn-Loch	Dr. Jüttner	Löffelholz	Tamme-Graeser